

Regelungen zur Prüfungsdurchführung¹ und -vergütung von Lehrbeauftragten

Beschluss des Rektorats vom: 20.08.2026

Gültigkeit: ab 01.09.2026

1. Prüfungen sind vorrangig durch festangestellte Lehrkräfte durchzuführen.
2. Die Übernahme des Prüfungsvorsitzes durch Lehrbeauftragte ist nicht möglich.
3. Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen obliegt dem Prüfungskommissionsvorsitz und/oder den Studiendekan/Studiendekanin. Dabei sind die Handreichung zur Zusammensetzung von Prüfungskommissionen und die Prüfungskommissionsliste sowie die Honorarordnung zu Grunde zu legen.
4. Die Abnahme von Prüfungen von Studierenden entsprechend der Auslastungsliste² der/des Lehrbeauftragten sind (gemäß § 6 Abs. 3 HonO) mit dem Lehrauftrag abgegolten.
5. Weitere Prüfungen von Studierenden, die nicht in der Auslastungsliste stehen, sowie die Jurymitwirkung in den Aufnahmeprüfungen werden (gemäß § 6 Abs. 4 HonO) mit einer Pauschale pro Semester vergütet.
6. Für die Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen durch Lehrbeauftragte gelten gesonderte Pauschalen der Prüfungsvergütung (gemäß § 6 Abs. 5 HonO). Dabei darf nur die Korrektur von Arbeiten, der den Lehrbeauftragten zugeteilten Studierenden übernommen werden. Die Betreuung und Korrektur von Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Staatsexamen) ist grundsätzlich von festangestellten Lehrkräften zu übernehmen.
7. Für den vergüteten Einsatz von Lehrbeauftragten in Prüfungen wird den Fakultäten ein gesondertes Budget als Teil des Fakultätsbudgets zugewiesen.
8. Eine Vergütung von Lehrbeauftragten über die in der Handreichung genannte Kommissions-Mindestgröße hinaus ist nicht möglich.
9. Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt mit der Abrechnung des Lehrauftrags.

¹ Die Regelungen gelten auch für die Prüfungen durch Lehrbeauftragte am SLGM.

² Dies umfasst alle Studierenden, die einer Lehrkraft zugeteilt sind, auch wenn sie nicht in der Auslastungsliste stehen (z.B. bei Seminaren oder im Wahlfach Lehramt Musik Grundschule).